



## Änderungsantrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/05747**  
Datum: 29.05.2023  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	31.05.2023	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Änderungsantrag der Fraktionen MitBürger & Die PARTEI, SPD sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage „Satzung und Wahlordnung Migrationsbeirat der Stadt Halle (Saale)“, (VII/2023/05468)

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt

1. die Satzung des Migrationsbeirates der Stadt Halle (Saale) und
  2. die Wahlordnung zur Wahl des Migrationsbeirates der Stadt Halle (Saale).
- in der in Anlage 1 (Satzung) und Anlage 2 (Wahlordnung) beigefügten Fassung.

### **Die in Anlage 2 angefügte Wahlordnung erhält folgende Änderungen:**

#### §2

#### Wahlberechtigte

(1) Wahlberechtigt sind Nicht-Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens ~~drei~~ **sechs** Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Halle (Saale) haben.

~~(2) Wahlberechtigt sind außerdem Deutsche, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Halle (Saale) haben und~~

~~a. Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind und diese Rechtsstellung als ausländische Einwohnerin bzw. ausländischer Einwohner im Inland erworben haben oder~~

~~b. Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind und zugleich eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen oder~~

~~c. als Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG in die BRD gekommen sind (Spätaussiedlerinnen bzw. Spätaussiedler).~~

**(2) Wahlberechtigt sind Deutsche mit Migrationsgeschichte, die zum Zeitpunkt ihrer**

**Geburt keine deutsche Staatsangehörigkeit besaßen und später die Staatsbürgerschaft erhielten und die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und deren Hauptwohnsitz seit mindestens sechs Monaten in Halle (Saale) ist**

### § 3

#### Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede nach § 2 wahlberechtigte Person, die am Wahltag seit mindestens ~~drei~~ **sechs** Monaten die Hauptwohnung in der Stadt Halle (Saale) hat und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht Mitglied des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) sein.
- (3) Nicht wählbar ist, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder sie unterstützt.

### § 22

#### Verlust und Niederlegung des Mandats

- (1) Ein Mitglied des Migrationsbeirates kann jederzeit die Niederlegung des Mandats erklären. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Beirats erfolgen. Die Mandatsniederlegung wird mit Beginn des auf den Tag des Eingangs der Erklärung folgenden Tages wirksam.
- (2) Ein Mitglied des Migrationsbeirates verliert seine Mitgliedschaft außer durch Niederlegung, wenn
1. die Wählbarkeit gemäß § 3 verloren geht oder sich nachträglich ergibt, dass das Mitglied zum Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war,
  2. ein Hinderungsgrund nach § 3 Absatz 3 eintritt oder 3. es in den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) gewählt wird oder in diesen nachrückt.
- ~~(3) Ein gewähltes Beiratsmitglied scheidet aus, wenn es dreimal bei Sitzungen unentschuldigt fehlt oder an sechs aufeinanderfolgenden Sitzungen des Beirates nicht teilgenommen hat. Das Ausschlussverfahren wird durch den Antrag eines Beiratsmitgliedes eingeleitet. Die bzw. der Betroffene ist anzuhören und kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirates.~~
- ~~(3)~~~~(3)~~~~(4)~~ Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an oder verliert sie gemäß Absatz 1 oder 2 die Mitgliedschaft im Migrationsbeirat, so ist durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Beirates unverzüglich der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin zu unterrichten. Dieser benachrichtigt den nächst festgestellten Bewerber bzw. Bewerberin. Der § 21 gilt entsprechend.
- ~~(4)~~~~(3)~~~~(4)~~ Ist infolge Nichtannahme der Wahl, Mandatsniederlegung oder Verlust des Mandats die Anzahl der Bewerbenden eines Wahlvorschlages erschöpft, so bleibt der freigewordene Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode oder einer Ergänzungswahl Neuwahl unbesetzt.
- ~~(5)~~~~(5)~~~~(6)~~ Lehnt ein nächst festgestellter Bewerber oder Bewerberin die Annahme eines Sitzes ab, so scheidet er bzw. sie als nächst festgestellter Bewerber bzw. nächst festgestellte Bewerberin Person aus.

**Gez. Andreas Scholtyssek**  
**Fraktionsvorsitzender**

#### Begründung:

Erfolgt mündlich.